

Abrechnung transparent

Früherkennung und Prävention für Kinder bis 6 Jahre

In diesem Abrechnungstipp geben wir Ihnen einen detaillierten Überblick zur Abrechnung der Bema-Früherkennungsleistungen.

FU1: Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis 33. Lebensmonat

Zum Leistungsinhalt gehören neben der Inspektion der Mundhöhle auch die Erhebung der Anamnese zum Ernährungsverhalten (insbesondere zum Nuckelflaschengebrauch), zum Zahnpflegeverhalten sowie zu bestehenden Fluoridierungsmaßnahmen. Darüber hinaus umfasst sie auch die Beratung der Betreuungspersonen zu Ernährung und Mundhygiene sowie eine Aufklärung über die Ätiologie oraler Erkrankungen und über Fluoridierungsempfehlungen. So soll letztlich eine Senkung der Keimzahl erreicht werden.

Die Leistung FU1 kann im Zeitraum vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat insgesamt dreimal in den vorgesehenen Intervallen abgerechnet werden

- FUZ1: 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat.
- FUZ2: 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat
- FUZ3: 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat

Einzuhaltende Abstände:

- FUZ1 zu FUZ2 zu FUZ3: Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens vier Monate.
- O1 zu FU1: Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU1 kann eine Leistung nach Nr. O1

demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Leistung nach Nr. O1 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungs-

untersuchung abgerechnet werden.

- O1 zu O1: Eine Leistung nach Nr. O1 kann je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden, frühestens nach Ablauf von vier Monaten.

FU1 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat																																	
Lebensmonat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
FU						FU Z1				FU Z2											FU Z3												
Kalenderhalbjahr	1. Halbjahr					2. Halbjahr					1. Halbjahr					2. Halbjahr					1. Halbjahr					2. Halbjahr							
O1														O1													O1						O1

Schematische Übersicht über die zeitlichen Mindestabstände, die bei der Abrechnung der Leistungen FU1 und O1 einzuhalten sind.

FUPr: Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zu Mundhygiene beim Kind

- Die FUPr ist nur im Zusammenhang mit der Leistung nach Bema-Nr. FU1 abrechenbar.
- Die FUPr setzt eine Einzelunterweisung voraus.

FU2: Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis 72. Lebensmonat

Zum Inhalt gehören neben der Inspektion der Mundhöhle auch die Einschätzung des Kariesrisikos mittels dmft-Index sowie die Beratung zu Ernährung, Mundhygiene und Fluoridierung und ggf. Abgabe oder Verordnung von Fluorid-Tabletten.

Die FU2 kann vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat insgesamt dreimal

in den vorgesehenen Intervallen abgerechnet werden

- FUZ4: 34. bis zum vollendeten 48. Lebensmonat.
- FUZ5: 49. bis zum vollendeten 60. Lebensmonat.
- FUZ6: 61. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat.

Einzuhaltende Abstände:

- FUZ3 zu FUZ4: Der Abstand zwischen einer Leistung nach Nr. FU1 und einer Leistung nach Nr. FU2 beträgt mindestens vier Monate.
- FUZ4 zu FUZ5 zu FUZ6: Der Abstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens zwölf Monate.
- O1 zu FU1: Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU2 kann eine Leistung nach Nr. O1 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden

FU2 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat

Lebensmonat	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
FU	FU Z4															FU Z5								
Kalenderhalbjahr	2. Halbjahr						1. Halbjahr						2. Halbjahr						1. Halbjahr					
01							01													01				

Lebensmonat	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72
FU				FU Z6											
Kalenderhalbjahr	2. Halbjahr						1. Halbjahr						2. Halbjahr		
01								01					01		

➔ GKV-Versicherte, die das 6. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Leistungen nach den Bema-Nrn. IP1 bis IP5

Schematische Übersicht über die zeitlichen Mindestabstände, die bei der Abrechnung der Leistungen FU2 und 01 einzuhalten sind.

Kalenderhalbjahr kann die Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.

- 01 zu 01: In demselben Kalenderhalbjahr ist keine 01 möglich. Im folgenden Kalenderhalbjahr ist die 01 möglich, mit mindestens vier Monaten Abstand zur letzten 01.

FLA: Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung

Unabhängig von den FU-Untersuchungen haben Kinder vom 6. bis zum 72. Lebensmonat zweimal pro Kalenderhalbjahr Anspruch auf die Anwendung von Fluoridlack (FLA) zur Zahnschmelzhärtung.

Dokumentation im Gelben Heft (Kinderuntersuchungsheft)

Die Dokumentation im Kinderuntersuchungsheft (Gelbes Heft) ist ein verpflichtender Bestandteil der Leistungen FU1 und FU2. Der Zahnarzt muss die Ergebnisse der Untersuchung im Heft eintragen, sofern dieses dem Zahnarzt in Papierform oder elektronisch (eU-Heft) zur Verfügung steht.

Abrechnungsausschlüsse

- Untersuchung (01): Neben einer FU1 oder FU2 kann im selben Kalenderhalbjahr keine eingehende Untersuchung nach Bema-Nr. 01 abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann eine Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Nr. FU 1 oder der Nr. FU 2 abgerechnet werden.
- Beratung (Ä1): Im Zusammenhang mit einer FU1 oder FU2 ist die Abrechnung einer Beratung nach Bema-Nr. Ä1 ausgeschlossen.

Übergangsregelung zur Anpassung der Früherkennungsuntersuchungen:

Im Jahr 2026 ist es übergangsweise möglich, bereits terminierte FUZ5- und FUZ6-Untersuchungen im gleichen Lebensmonat-Zeitraum wie die FUZ4 bzw. FUZ5 durchzuführen. Wichtig ist dabei nur, dass der Mindestabstand von zwölf Monaten zur vorherigen FU eingehalten wird.

Analoge Abrechnung der FU-Leistungen

Die zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung, wie sie im Bema beschrieben

ist, wird in der GOZ nicht durch eine eigene Gebührenziffer abgebildet. Wird diese Leistung außerhalb des vorgesehenen Zeitraums der FU erbracht, kann sie gemäß § 6 Abs. 1 GOZ als Privatleistung vereinbart werden.

Barbara Zehetmeier
KZVB Abrechnungswissen

© kornetika - stock.adobe.com



TIPP ZUR ABRECHNUNGSMAPPE

Der Lebensmonate-Rechner unterstützt Sie beim Ausfüllen der Übersicht über die Untersuchungszeiträume im neuen Kinderuntersuchungsheft.

So nutzen Sie die neue KI-Funktion:

Schreiben Sie in das Suchfeld beispielsweise „Ein Kind ist am 2. Mai 2025 geboren, erstelle eine Übersicht für die FU-Leistungen und berücksichtige bei den Terminen die Abstände laut Bema.“

Anschließend erhalten Sie eine KI-generierte Antwort mit Quellenangaben.